

**Ergänzungsvereinbarung zum Konzessionsvertrag
„Wasser“ vom 16.09./21.12.1994**

zwischen der	der Landeshauptstadt Erfurt Fischmarkt 1 99084 Erfurt
vertreten durch	den Oberbürgermeister Herrn Manfred Ruge - folgend Stadt -
und der	SWE Wasser GmbH Magdeburger Allee 34 99086 Erfurt
vertreten durch:	den Geschäftsführer Herrn Rainer K. Otto - folgend SWE W -

Vereinbarungszweck

Der Landeshauptstadt Erfurt obliegt die hoheitliche Aufgabe der Abwasserentsorgung und -behandlung im gesamten Stadtgebiet. Die SWE Wasser GmbH ist im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt als auch im Gebiet des ehemaligen Landkreises Erfurt-Land für die Wasserversorgung verantwortlich. In Erfüllung dieser Aufgabe ist die SWE Wasser GmbH im Rahmen der Trinkwasserabrechnung verpflichtet, den Wasserverbrauch zu ermitteln. Gemäß der in der Landeshauptstadt geltenden „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abwasserbeseitigung“ vom 16.12.1992 (Amtsblatt der Stadt vom 9.12.1994) zuletzt geändert am 15.11.2000 (Amtsblatt der Stadt Erfurt vom 1.12.2000) wird der Abrechnung der Abwassergebühren der ermittelte Trinkwasserverbrauch zugrundegelegt.

Insoweit benötigt die Landeshauptstadt Erfurt die durch die SWE Wasser GmbH ermittelten Verbrauchsdaten.

§

Die diesbezügliche Regelung in § 5 Abs. 5 des zwischen den Parteien geschlossenen Konzessionsvertrages „Wasser“ vom 16.09./21.12.1994 muß aufgrund veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen fortgeschrieben werden.

Diesem Ziel dient die folgende Vereinbarung.

1. Die SWE W übergibt der Stadt nach jeder vorgenommenen Fakturierung und damit wöchentlich die Ableseergebnisse (Hebedaten) des durch die SWE W ermittelten Trinkwasserverbrauchs der Kunden.
Kunde im Sinne dieser Vereinbarung sind Kunden der SWE W die gleichzeitig Abwasserkunden der Stadt sind.
2. Die von der SWE W an die Stadt zu übergebenen Hebedaten beinhalten folgende Angaben:
 1. Name und Anschrift des Kunden
 2. Abnahmestelle/Anlagenbezeichnung
 3. Gerätenummer und
 4. aktuelles Ableseergebnis und Ableseergebnis des Vorjahres.

Die Übergabe der Hebedaten erfolgt auf Datenträgern.

3. Die SWE W übergibt im Rahmen der wöchentlichen Meldungen nachfolgend aufgeführte Hebedaten in Schriftform:
 1. Neuanlage eines Kunden
 2. Kundenwechsel/Ummeldung
 3. Abmeldung/Kündigung
 4. Korrekturergebnisse von Reklamationen.
4. Die SWE W ist berechtigt sich zur Ermittlung der Hebedaten Dritter zu bedienen.
5. Die Übergabe der Hebedaten nach Maßgabe der vorstehenden Regelungen an die Stadt Erfurt erfolgt entgeltlich. Die Vertragschließenden vereinbaren für die vertragsgegenständlichen Leistungen ein Entgelt von 4,52 DM/Datensatz (2,31 EURO/Datensatz). Dem Entgelt ist die jeweilig geltende Mehrwertsteuer hinzuzurechnen.

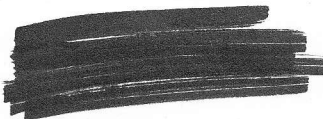
6. Die SWE W nimmt gegenüber der Stadt folgende Abrechnungen vor:
- a) quartalsweise Abschlagszahlungen in Höhe von jeweils DM 33.900,00 (EURO 17.325,--). Dem Entgelt ist die jeweils geltende Mehrwertsteuer hinzuzurechnen. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum letzten Kalendertag eines Quartals (31.03., 30.06 und 30.09.) auf dem Konto der SWE W bei der Sparkasse Erfurt, Bankleitzahl 820 542 22 Kontonummer 37120240 fällig. Für das Jahr 2001 bedarf es für die Fälligkeit der Abschlagszahlungen jeweils einer gesonderten Rechnungslegung gegenüber der Stadt. (37149) II 39152
 - b) Jahresabrechnung auf der Grundlage der per 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres insgesamt übergebenen Datensätze.
Die Jahresabrechnung wird durch die SWE W bis zur zweiten Kalenderwoche des Folgejahres an die Stadt übergeben. Als Zahlungsziel wird „14 Tage netto nach Eingang der Rechnung“ vereinbart. Der Rechnungsbetrag ist unter Beachtung des vorstehenden Zahlungsziels zu dem in der Rechnung angegebenen Fälligkeitsdatum auf dem in Buchstabe a benannten Konto der SWE W fällig.
Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz ab dem ersten Verzugstag erhoben. Einer Mahnung bedarf es zu Begründung des Verzuges nicht.
7. Gegen Forderungen der SWE W darf nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufgerechnet werden.
8. Die Stadt ist zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen ist auch den Angestellten der Stadt aufzuerlegen.
9. Im Fall fehlerhafter Übermittlung von Hebdaten ist die Haftung der SWE W auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
10. Der Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
Der Vertrag kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Kalenderjahresende von den Vertragschließenden gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der für die Kündigung maßgebliche Zeitpunkt ist der Zugang des Kündigungsschreibens beim Empfänger.

11. Im Fall der Beendigung des Vertrages sind durch die SWE W an die Stadt übergebene Unterlagen zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht gemäß § 273 BGB ist ausgeschlossen.
12. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das unter Ziffer 4 festgelegte Entgelt von 4,52 DM/Datensatz (netto) bis 31.12.2001 zur Anwendung gelangt.
Ab 1.1.2002 wird das in EURO vereinbarte Entgelt von 2,31 EURO/Datensatz (netto) vergütet.
13. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarungen bedürfen der Schriftform, insbesondere auch die Änderung der Schriftformklausel.
14. Sollten Abreden dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies nicht die anderen Abreden. An die Stelle der ungültigen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige, die dem mit der unwirksam oder undurchführbaren Bestimmung beabsichtigten Ergebnis wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt für den Fall, daß sich bei Durchführung des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Vertragslücke ergibt.
15. Der Vertrag existiert in zwei gleichlautenden Ausfertigungen, wovon jede Partei eine Ausfertigung erhält.

Erfurt, den 4.9.01

Erfurt, den 15.03.01

Landeshauptstadt Erfurt



SWE Wasser GmbH

